



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 93. Instrumentum Depositionis Testium pro Bürgermeistern und
Raht der Stadt Hildesheim.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

wesen Abschiebung der Stadt vernommen / da gleichwohl etwas einkommen solte / wolten communiciren.

Eodem post Meridiem

Haben sich der Hansee-Städte / als Lübeck / Hamburg / Bremen / und Braunschweig deputirte bey den Chur-Eöllnischen angegeben / und im Nahmen Ihrer Obern für die Stadt Hildesheim intercediret / und gebetten bey der Churfürstl. Durchl. zu Eölln / Ihrem gnädigsten Herrn für sie einzukommen / damit derselben kein frembdes Präsidium auffgedrungen werden möchte / danebest die inconuenientien so darauff entstehen würden / weiffeläuffig angeführet / als nemlich / das die Schweden sich allbereit vernehmen lassen / sie könten auff den Fall die Stadt nicht ohnataquiret lassen / man sehe auch gleichsam für Augen / wann die Stadt ein frembdes präsidium einnehmen müsse / das alsdan alle Commercias cessiren würden / dem Landmann / welcher vorhin auff den äussersten Grad ruiniret / könte nicht geholffen werden / sondern würde hiedurch beedes Stiff und Stadt in gängliches Verderb und Untergang gerahen / hergegen were die Stadt uberbietig 500. Mann zu werben / und dieselbe auff ihre eigene Kosten zu unterhalten / die solten nicht allein der Stadt / sondern auch zugleich ihrer Churfürstl. Durchl. und Einem Hochw. Thum-Capitel sich mit Pslicht und Nyden verwandt machen / weil die Schweden diesen Crayß nummehro verlassen / were die Stadt mit solcher Guarnison wohl versichert / und könten Stiff und Stadt dardurch zu Ruhe und Frieden gelangen / auch gute Einigkeit mit dem Clero gestiffet werden / wie dann sie der Städte Deputirten vernommen / das vor der Kriegsunruhe zwischen dem Clero und Bürgerschaft ein gutes Vertrauen gewesen / dabey man sich allerseits wohl befunden.

Num. 93.

Instrumentum Depositionis Testium pro
Bürgermeistern und Racht der Stadt
Hildesheim.

In Nahmen Gottes / sey allen und jeden durch gegenwärtiges offenes Instrumentum kund und zuwissen / das im Jahr nach Jesu Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt / sechs- und- hundert fünf und siebentzig / in der dreyzehenden Römer Zins- Zahl / Indictio genandt / bey Zeit . Hersch- und Regierung des Aller- Durchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichstien Fürsten und Herrn / Hrn **LEOPOLDEN** / erwöhlten Römischen Kayfers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavontien Königs / Erz- Herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Bургund / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graffen zu Habspurg / Tyrol und Görz / unsers Aller- gnädigsten Kayfers und Herrn / Seiner Kayserlichen Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Ein und zwantzigsten / und des Böhemischen im Neunzehenden Jahre / am dritten Tage Decembris, Mittags zwischen zehen und Eylff Uhr / Bürgermeistere und Racht der Stadt Hildesheim / mich Endts bemeldten Kayserlichen immatriculirten Notarium, sambt unten gleichfalls nahmbhafft gemachten Zeugen / auff ihr alt Stadt Racht- Haus

R r r

in

in der Herren Aldermänner Stube / erforderen lassen / und zeigete darauff Bey
seyns Herrn Martini Rünnecken / und Herrn Herman Niehaus / Rahts · Ver-
wandten / Vice-Secretarius David Engelbert Brauns / öffentlich an.

Demnach ihre Herren Principales und Committenten / Bürgermei-
ster und Raht / jetztgemeldte anwesende Herrn Deputiret / daß in dero Be-
gentwart / coram me Notario , & Testibus , einige Herren und Seniores
des Rahts / benandtlich Herr Niedemeister Balher Evers / Herr Ebeling
Schilling / und Herr Ludolff Süsterman / über gewisse Punkten und Articulis
bey dem Eynde / womit sie dem Raht · Hause verwandt / ad ductu
Privilegii Episcopi Henningii , de A^o 1474. examiniret / und deren Auf-
sage protocolliret würden / als würde ich damit / oblatâ arrhâ , requiriret /
solches jezo anzuhören / deren Aussage mit Fleiß zu protocolliren / und zu
verinstrumentiren / inmassen vor denominirte Zeugen dem Herrn Commis-
sario Martino Rünnecken / stipulatâ manu prommittiret / sub Juramento
curiæ præstito , die Wahrheit zusagen / und darauff / jedweder absonderlich
deponiret.

Ad Interrogatorium.

Wie Alt Zeuge sey?

- Primus Testis Niedemeister Balher Evers / sey sechs und sechzig Jahr alt.
Anno 1609. geboren.
Secundus. Ebeling Schilling / wäre zwey und siebenzig Jahr alt / An-
no 1603. geboren.
Tertius Sey jezo in ein und achtzigsten Jahr seines Alters / Anno
1595. geboren.

Ad Articulum Primum.

Wahr / daß die Stadt Hildesheim von 10. 20. 30. 40. 50. 60. 100. und
mehr Jahren / ja weiter als sich Menschliches Gedenden erstrecket / die Steuer-
Freiheit von denen Landts · Steuern ersichtlich hergebracht hat.

- Primus Testis Wüste sich nicht anders zu bescheiden / so lang er gedenden
könnte / wäre solches herbracht.
Secundus Ja / das könnte er nicht anders reden.
Tertius So lang er gedencke / hätte er nicht anders gehört / außser der
wenigen Zeit / da man sich dießfalls zu gemeiner Stadt genöthi-
giget.

Ad Articulum Secundum.

Wahr / daß Zeuge wisse und gesehen habe / daß solche Steuer · Frey-
heit also observiret / und hergebracht worden.

- Primus Testis Affirmat.
Secundus Ja / ohne daß ein Jahr zwey oder drey ohngefähr dieselbige
gefordert worden.
Tertius Ja an Seithen der Stadt.

Ad Articulum Tertium.

Wahr / daß zeuge nimmer das Widerspiel gesehen oder gehört / noch
von seinen Elteren und Vor · Eltern gehört und erfahren habe.

- Primus Testis Hätte das Contrarium nicht gehört / auch nicht von seinem
seel. Vatter / welcher gewesen ein Mann von drey und sechzig
Jahren.
Secundus Negat, & refert se ad prædeposita.
Tertius Hätte solches nicht gehört.

Ad Articulum Quartum.

Wahr / daß es je und allerwege von undenklichen Zeiten also beständigst allerirt und behauptet sey / auch noch anjeho / daß die Stadt Hildesheim von denen Landt - Steuern gänzlich befreyet sey.

Primus Testis Affirmat.

Secundus Affirmat.

Tertius Affirmat. Und wann Landt - Steuern gefordert / wäre solches allemahl widersprochen.

Welches geschehen im Jahr Indictione / Käyser - und Königlicher Regierung / Monat / Tage / Zeit / Stunde und Orthe / wie obstehet / in Gegenwart Barthold Kronen / und Hansen Regeler / als ad hunc actum adhibirter glaubhaffter Zeugen.

⌘ (L.S.) ⌘
Notar

(L.P.)

Joachim Friederich Thiergarte in Camera Imperiali Notarius immatriculatus, ad præmissum actum requisitus, Publicum hoc Instrumentum desuper confectum, meâ manu scripsi, subscripti, atque signo Notariatus mei, uti & Sigillo corroboravi &c.

Num. 94.

Extractus auß der unterthänigst = höchst = nöhtigen Anzeig und Bitte / junctâ reservatione von Fürstl. Hildesheimischer Regierung gegen Burgermeistern und Racht zu Hildesheim / zu Spener übergeben / in Puncto des Bödenfalls.

Hierauff nun zu dem Bedeuteten in originali bishero nicht gesehenem / dahero ohnerweißlichem Privilegio zu schreiten / so lautet dessen ohnglaublich vorbrachte clausula concernens also:

Tho dem ersten / wat zwölff Manne des sittenden Rades der Stadt tho Hildesheim tho den Hilgen beholden willen / dat ihre Wonheit und Recht sie / eddel drey Manne des sittenden Rades / dar schalme se by laten / und wie und unse Nakomen willen se daby beholden.

Auß diesem Inhalt will der Racht vermeintlich behaupten / wann in gegenwärtiger Sachen / da die Frag und Streit von seinen also getauften Rachts - Pfande - Brieffen ist / ob davon nemlich könne appelliret werden / und die darin verwahrte hypothee allen anderen älteren oder sonst in den gemeinen Rechten privilegirten / in concursu creditorum vorzuziehen sey oder nicht / dafern er zwey oder drey (dann zwölff dem villeicht in rerum natura nicht seyendem Privilegio nach kan er nicht nehmen / weil nur neun Persohnen mit dem Burgermeister im sitzenden Racht seynd) auß seinem Mittel vorstellet / und dieselbe bey dem Eyde / womit sie dem Racht - Hause verwandt seynd / absque datis interrogatorijs, non citatâ alterâ parte, injurati, in propria suorumque causâ, daselbst entweder ad protocolum, oder vor Notarien aussagen / sie wüßten nicht anders / als daß bey ihrem Gedenthen von Rachts - Pfande - Brieffen nicht appelliret sey / hetten auch von ihren Vorfahren nicht anders gehöret / daß nemblich solches bey dem Racht ein Recht und Gewonheit seyn müste / ad istum scilicet effectum, daß wann gleich jemand in Fragen und Streit über der Rachts - Pfande - Brieffe Gültigkeit und præferenz / oder auch in quæstionibus incidentibus